

**Rahmenstatut
für Pastoral-, Pfarrei- und Ressorträte
in den Seelsorgeeinheiten**

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	3
B. Theologische Grundlagen.....	4
C. Entwicklungen und Grundannahmen.....	5
D. Formale Eckpunkte.....	7
E. Unterstützung	9
F. Schaubild	
1. Rahmenstatut Pastoralrat	10
2. Rahmenstatut Pfarreirat	12
3. Rahmenstatut Ressortrat	15

Dieses Statut wurde am Pastoralforum vom 23./24. November 2018 verabschiedet und vom Bischof per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

St. Gallen, 8. Dezember 2018

+ Markus Büchel, Bischof

Inhalt

A. Einleitung

«Jeder Getaufte ist, unabhängig von seiner Funktion in der Kirche und dem Bildungsniveau seines Glaubens, aktiver Träger der Evangelisierung, und es wäre unangemessen, an einen Evangelisierungsplan zu denken, der von qualifizierten Mitarbeitern umgesetzt würde, wobei der Rest des gläubigen Volkes nur Empfänger ihres Handelns wäre. Die neue Evangelisierung muss ein neues Verständnis der tragenden Rolle eines jeden Getauften einschliessen... Jeder Christ ist in dem Mass Missionar, in dem er der Liebe Gottes in Jesus Christus begegnet ist». (Evangelii Gaudium 120)

Papst Franziskus schreibt damit weiter, was das 2. Vatikanische Konzil und die Synode 72 wiederentdeckt und verkündet haben: die Verantwortung aller Christinnen und Christen für die Verkündigung des Evangeliums und das Leben der Kirche. Als eine Form der Mitverantwortung entstanden die Pfarreiräte, die seit den siebziger Jahren das Leben der meisten Pfarreien entscheidend mitgestalten.

Im Zuge der enormen Veränderungen in unserem Bistum, die an der Entwicklung der Seelsorgeeinheiten auf pastoraler Seite wie an der Gründung der Zweckverbände auf staatskirchenrechtlicher Seite abzulesen ist, wurde auch eine neue Beschreibung der Mitverantwortung und Mitwirkung aller Glaubenden notwendig. Funktion und Rolle der Pfarreiräte haben sich geändert. Die Einführung von Ressorträten für bestimmte Sachgebiete und von Pastoralräten auf der Ebene der Seelsorgeeinheiten war eine logische Folge.

Die vorliegende Handreichung umfasst das **Rahmenstatut für Pastoralräte** ebenso wie **für Pfarrei- und Ressorträte**. Damit bietet sie einen Überblick über die Struktur der Räte in den Seelsorgeeinheiten und hilft, die Beziehungen der Räte zueinander zu gestalten.

B. Theologische Grundlagen

In der dogmatischen Konstitution Lumen Gentium «Über die Kirche», heisst es in Nr. 32:

«Eines ist also das auserwählte Volk Gottes: "Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Eph 4,5); gemeinsam die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit, eines ist das Heil, eine die Hoffnung und ungeteilt die Liebe. Es ist also in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht; denn "es gilt nicht mehr Jude und Grieche, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr einer in Christus Jesus" (Gal 3,28; vgl. Kol 3,11).»

Die in diesem Text beschriebene Gleichheit aller Glaubenden ist in der Wirklichkeit des kirchlichen Alltags noch lange nicht erreicht und bleibt eine dauernde Herausforderung. Tatsächlich erinnern die Konzilsväter damit an die biblischen Grundlagen der Mitverantwortung aller Getauften. Das dreifache Amt Christi (Prophet, Priester, König), zu dem alle Getauften gesalbt werden, ist gleichsam der unüberbietbare Auftrag, das Evangelium zu leben und von der Botschaft Jesu Zeugnis abzulegen. Eine Christin, ein Christ braucht keine zusätzliche Beauftragung, um zu tun, was die Taufe ihm oder ihr zu tun aufträgt.

Das gemeinsame Priestertum aller Glaubenden ist auch der Boden für das besondere Priestertum und alle hauptamtlichen pastoralen Dienste. Nur gemeinsam können sie lebendige Kirche sein: «Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.» (Lumen Gentium 32)

In der Haltung der gemeinsamen Sendung und Verantwortung wurden im Bistum St. Gallen die Synode 72 durchgeführt, Pfarreiräte gegründet und das Pfarreileben vielfältig gestaltet. Das Konzil hatte die Grundvollzüge von Kirche (Diakonie, Liturgie, Verkündigung, Gemeinschaft) gleichsam als Aufgaben für die Seelsorge definiert. Durch das engagierte Mitwirken vieler Menschen wurden alle Bereiche ausgelotet und neue pastorale Tätigkeitsfelder entdeckt. Neue Berufe entwickelten sich im Raum der Kirche.

Die grundlegende Gleichheit aller Getauften und die Entwicklungen in der Seelsorge wurden theologisch in den «Pastoralen Perspektiven» (2002/2012) und in den «Pastoralen Optionen» (2011) aufgenommen. Organisatorisch fanden sie Niederschlag in den «Weisungen für Seelsorgeeinheiten» (2002/2012).

Alle Dokumente verweisen auf die notwendige Dialog- und Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten. Einer hohen Wertschätzung von Vielfalt muss die Bereitschaft zu Kommunikation und Austausch entsprechen.

Die als pastorale Perspektive und Option formulierte Absicht des Bistums, «Kirche in der Nähe» bleiben zu wollen, unterstreicht die Bedeutung der Freiwilligen für die Zukunft der Kirche. In dem sogenannten «Prozess Neuland» geht es darum, die Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Freiwilligen zu beschreiben und teilweise neu zu gestalten. Funktion und Rolle der Pfarreiräte werden ein höheres Gewicht bekommen, sie werden mehr Verantwortung für das kirchliche Leben übernehmen.

C. Entwicklungen und Grundannahmen

Im Gegensatz zu den Kirchenverwaltungsräten, deren Aufgaben in der Verfassung grundgelegt sind, mussten die Pfarreiräte nach Konzil und Synode ihre Funktion und Arbeitsweise erst finden. Dieser Findungsprozess war oft abhängig von den jeweils verantwortlichen Pfarrern.

So entwickelten sich über viele Jahre verschiedene Formen und Typen von Pfarreiräten. Stichworte dafür sind 'Beratungsgruppe', 'Apéro-Gruppe', 'Projektgruppe' – je nach dem Schwerpunkt der Arbeit. Andere Typen richteten sich eher nach der Art der Zusammensetzung - wie 'Delegierte der Vereine' oder 'Netzwerkgruppe'. Manche Pfarreiräte wurden gewählt, andere berufen, wieder andere fanden sich einfach zusammen, weil ihnen die Pfarrei am Herzen lag.

Mit den Veränderungen, die durch die Einführung der Seelsorgeeinheiten angestoßen wurden, stellten sich allmählich neue Fragen, z.B. nach dem beratenden Gegenüber für die grösser gewordenen Pastoralteams, für die der einzelne Pfarreirat in den Hintergrund geriet. Ein Ergebnis der Erfahrungen ist die Einführung der Pastoral- und Ressorträte.

Dabei sind folgende Grundannahmen handlungsleitend:

Unter heutigen Bedingungen ist auch die Kirche permanent herausgefordert sich zu verändern. Sie muss immer wieder definieren: Was bedeutet das Evangelium hier und heute - was das Hier und Heute für das Evangelium? Dafür sind Orte und Zeiten nötig, wo Hauptamtliche und Freiwillige gemeinsam reflektieren und entscheiden, wo sie gemeinsam bestimmen, was am jeweiligen Ort mit den jeweiligen zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln Vorrang im pastoralen Handeln hat.

Der **Pastoralrat** wird als Resonanzgremium mit dem Pastoralteam zur Zukunftswerkstatt dafür werden, wie Kirche in der Nähe und in der Seelsorgeeinheit sein könnte und wie sie sich zu organisieren hat.

Dabei bildet der Pastoralrat den Organisationsrahmen für alle anderen Räte genauso wie für eine ganze Menge kleinerer, durchaus zeitlich begrenzter Initiativen, die versuchen, dem Evangelium Gestalt zu verleihen, in unterschiedlichen Projekten und an unterschiedlichen Orten, so bunt, wie das Leben heute halt ist, und so vielfältig die Versuche sind, das Evangelium zu leben.

Für die operative Umsetzung ist der Pastoralrat auf die anderen Räte angewiesen.

Die Pfarreiräte vor Ort und die Ressorträte in ihren jeweiligen Themenbereichen können dadurch freier organisiert sein. Die engagierten Menschen übernehmen mehr Verantwortung und werden darin von den hauptamtlichen Seelsorger/innen unterstützt und gefördert. Diese Entwicklung wird im Bistum unter der Überschrift «Prozess Neuland» gefördert und beobachtet.

Der **Pfarreirat** wird ein Ort der Sensibilität für die soziale und kulturelle Realität in der Nähe, für die Zeichen der Zeit, für das Leben der Menschen heute bleiben. Er wird der eigenen Pfarrei ein Gesicht im Pastoralrat geben und ihren Anliegen Gehör im grossen Gefüge der Seelsorgeeinheit verschaffen.

Die **Ressorträte** werden Gremien, in denen Themen für die gesamte Seelsorgeeinheit beobachtet und bearbeitet werden. Sie halten themenbezogenen Verbindung zu Menschen und Gruppen auch ausserhalb der Kirche.

(Zu den Überlegungen auf Seite 4 vgl. Rainer Bucher, Der mühsame Weg der Kirche. Und die Chance der Pfarrgemeinderäte, in „Anzeiger für die Seelsorge“, März 2012)

Für alle Räte gilt: Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden staatskirchenrechtlichen Gremien wird in der wachsenden Komplexität immer wichtiger. Dafür ist das Einverständnis darüber nötig, wer mit wem Kontakt hält und wer mit wem welche Entscheidungen treffen kann.

D. Formale Eckpunkte

- 1) Das Verständnis von Kirche nach dem 2. Vatikanischen Konzil zeigt die Unabdingbarkeit von Dialog und Zusammenarbeit aller Getauften und aller in der Kirche engagierten Menschen. **Deshalb hat jede Seelsorgeeinheit, jede Pfarrei, jedes Ressort einen Rat als mitgestaltendes und mitentscheidendes Gremium. Die Verantwortung, dass diese Räte entstehen, liegt im Auftrag des Bischofs beim Pastoralteam** (vgl. Weisungen für Seelsorgeeinheiten Art. 11). Der Pastoralrat achtet auf die Umsetzung dieses Auftrags und unterstützt das Pastoralteam darin.
- 2) Statut:
 - a. Ziel ist ein Pastoralrat in jeder Seelsorgeeinheit, dessen Zweck, Aufgaben und Organisation in einem Statut als Bestandteil des Seelsorgekonzepts beschrieben sind. Dieses Statut soll auch die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Pfarrei- und Ressorträten aufzeigen. Bei seiner ersten Erarbeitung und bei Anpassungen ist es dem Pastoralamt zur Genehmigung einzureichen.
 - b. Die Pfarrei- und Ressorträte sollen ebenfalls ein Statut/eine Aufgabenbeschreibung erhalten. Diese sind ebenfalls Bestandteil des Seelsorgekonzepts. Hier gilt im Grundsatz: nur so viele Formalitäten wie nötig.
 - c. Regelmässig, mindestens alle vier Jahre, wird die Zusammensetzung und Arbeitsweise im jeweiligen Rat reflektiert und allenfalls angepasst.

3) Beschlussfassung:

- a. Beschlüsse sollen, wenn immer möglich, mit der Zustimmung aller gefasst werden. Ist dies nicht möglich, gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr.
- b. Ein Konsens kann auch die Zustimmung zu verschiedenen Lösungen in derselben Frage bedeuten.
- c. Grundsätzlich achten die Räte darauf, dass auch neue Ideen und Initiativen kleinerer Gruppen angemessen Gehör und Unterstützung finden.
- d. Das Pastoralteam steht entsprechend der diözesanen Weisungen wegen der Beauftragung durch den Bischof in einer besonderen Verantwortung. Deshalb gilt folgende Regelung: Erklärt in einem Rat das Pastoralteam oder dessen Vertreter/in in einer pastoralen Frage unter Angaben von Gründen (z.B. weil es den diözesanen Regelungen widerspricht), dass ein Antrag nicht angenommen werden kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist in angemessener Frist erneut zu beraten. In der Zwischenzeit soll das Thema in den entsprechenden Räten und im Pastoralteam fachlich reflektiert und diskutiert werden. Kommt es auch anschliessend zu keiner Einigung, soll zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung die zuständige (Fach-)Stelle des Bistums angefragt werden.

4) Finanzen:

- a. Jeder Rat beantragt bei den entsprechenden staatskirchenrechtlichen Gremien die nötigen finanziellen Mittel, damit sie ihren Zweck erfüllen können.
- b. Über den Einsatz und die Verwendung von Geldern, welche durch die Kirchengemeinden für die Pastoral zur Verfügung gestellt werden, sollen die entsprechenden Räte durch das Pastoralteam angemessen einbezogen oder zumindest informiert werden. Entsprechendes gilt für den Budgetprozess.

E. Unterstützung

- a. Rahmenstatut für Pastoral-, Pfarrei- und Ressorträte
- b. Leitfaden Freiwilligenarbeit
- c. Weiterbildung Pfarreiratseinführung und Updates
- d. Prozessunterstützung durch das Pastoralamt des Bistums bei der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines Statuts oder von Rahmenbedingungen für die Ratsarbeit
- e. Organisationsberatung für die Entwicklung der Räte

1. Rahmenstatut Pastoralrat

Pastoralrat – das Ganze der Seelsorgeeinheit im Blick haben

Die unter «D. Formale Eckpunkte» aufgeführten Themen sind für jeden Pastoralrat verpflichtend, ebenso die in diesem Rahmenstatut *kursiv* geschriebenen Punkte.

Die weiteren Punkte dienen der Erarbeitung eines Statuts für den Pastoralrat in der Seelsorgeeinheit. Sie haben empfehlenden Charakter.

1.1. Grundsätze

- *Es besteht ein Pastoralrat aus Vertreter/innen von Pfarreien und Ressorts als Dialog- und Diskussionspartner des Pastoralteams, sowie als Bindeglied zum Zweckverband, bzw. den Kirchgemeinden.*
- *Ein Statut regelt die notwendigen Punkte: Zweck; Zusammensetzung aus Pastoralteam, Pfarreien, Ressorts, delegierte Person Seelsorgerat und Kirchgemeinden/Zweck- oder Gemeindeverband; Amtsdauer; Organisation; Wahlen/Delegationen; Beschlussfassung; Regelung bei Uneinigkeiten.*
- Eine Rätetagung kann in Kombination mit anderen Formen (Präsidentenrunde, Delegiertentreffen etc.) die Formalien ebenfalls erfüllen.

1.2. Zweck

- Dialog über die Entwicklungen in der Seelsorgeeinheit
- Vernetzung zwischen Pastoralteam, Pfarrei- und Ressorträten, Kirchenverwaltungen, bzw. Verwaltungsrat des Zweckverbandes der Kirchgemeinden
- Pastorales Weiterdenken und Planen

1.3. Zusammensetzung

- *das Pastoralteam oder eine angemessene Delegation*
- *Vertreter/innen jedes Pfarreirats*
- *Vertreter/innen der Ressorts*
- *Vertreter/in im Seelsorgerat*
- *Vertreter/innen anderssprachiger Gruppen*

- *Vertreter/innen der Kirchgemeinden, bzw. des Verwaltungsrates des Zweckverbandes der Kirchgemeinden*
- evtl. Fachpersonen und weitere an der Entwicklung der Pastoral Interessierte

1.4. Aufgaben des Pastoralrats sind

- Erfüllung der Zwecke (siehe oben)
- Unterstützung der Gründung neuer Räte und der Arbeit bestehender Räte
- Information und Kommunikation in der Seelsorgeeinheit
- Wahl der Vertretung in den Seelsorgerat
- weitere Aufgaben können im Statut definiert werden

1.5. Organisation (Sitzungsleitung, Häufigkeit, Funktionen, etc.)

- Der Pastoralrat konstituiert sich selber, entsprechend dem in der Seelsorgeeinheit verabschiedeten Statut.
- Sinnvoll ist die Einrichtung einer Koordinationsgruppe mit mind. 3 Personen, welche die Sitzungen vorbereitet und koordiniert, wobei eine Person der/die Team-kordinator/in ist.
- Die Häufigkeit der Sitzungen muss mit der Anzahl jener der Pfarrei- und Ressorträte koordiniert und abgestimmt werden.

1.6. *Beschlussfassung*

- *(siehe D. Formale Eckpunkte)*
- *Vor Beschlüssen des Pastoralrates muss mit den Betroffenen (Pfarreien, Ressorts) das Gespräch gesucht und das Einverständnis eingeholt werden.*

1.7. *Finanzen*

- *(siehe D. Formale Eckpunkte)*

2. Rahmenstatut Pfarreirat

Pfarreirat – im Ganzen der Seelsorgeeinheit den Blick haben für eine Pfarrei

Die unter «D. Formale Eckpunkte» aufgeführten Themen welche den Pfarreirat betreffen, sind für diesen verpflichtend, ebenso die in diesem Rahmenstatut *kursiv* geschriebenen Punkte.

Die weiteren Punkte dienen der Erarbeitung eines Statuts/einer Aufgabenbeschreibung für den Pfarreirat in der Seelsorgeeinheit. Sie haben empfehlenden Charakter.

2.1. Grundsätze

- An Orten, an denen bestehende und funktionierende Pfarreiratsstatuten vorhanden sind, sollen diese auf die Kompatibilität mit diesem Rahmenstatut geprüft und allenfalls angepasst werden. Es besteht kein zwingender Bedarf, alles zu ändern, was sich bewährt hat.
- Dort, wo der Kirchenverwaltungsrat auch die Aufgaben des Pfarreirats wahrnimmt, soll mittelfristig auf eine klare Trennung der Aufgaben und Kompetenzen hingearbeitet werden. Im Idealfall wird ein Pfarreirat für die pastoralen Anliegen gegründet.
- Die Aufgaben der Pfarreiräte haben sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Die Tendenz geht, auch unterstützt durch den Prozess Neuland, im Bistum dahin, dass die Menschen vor Ort mehr und weitere Verantwortung für das kirchliche Leben übernehmen. Dadurch verändert sich die Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Seelsorgenden. Dieser Entwicklung muss hohe Beachtung geschenkt werden.

2.2. Zweck

- den Menschen nahe sein, um auf die Bedürfnisse der einen und anderen zu hören
- Menschen entsprechend ihrer Bedürfnisse an Personen und/oder Stellen verweisen
- Koordination und Animation von Aktivitäten in der Pfarrei

- Förderung der Vielfalt und Wertschätzung - Orientierungspunkte sind die drei Dimensionen kirchlichen Lebens: Diakonie, Verkündigung und Liturgie sowie die ökumenische Offenheit im Sinne der „Charta Oecumenica“
- Unterstützung der Freiwilligen, Vereine und Verbände sowie der Seelsorgenden in ihrem Engagement und ihrer Arbeit
- Zusammenarbeit mit dem Pastoralrat, den Ressorträten, dem Pastoralteam sowie dem Kirchenverwaltungsrat, resp. Verwaltungsrat des Zweck- oder Gemeindeverbandes

2.3. Aufgaben/Auftrag

- Erfüllung der Zwecke (siehe oben)
- Information und Kommunikation in der Pfarrei
- Bestimmung der Vertreter/innen in den Pastoralrat
- weitere Aufgaben können im Statut definiert werden

2.4. Zusammensetzung

- *Pfarrbeauftragte/r oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams in einer der Form des Rates angemessenen Funktion (siehe oben)*
- *ein/e Vertreter/in der Kirchengemeinde*
- weitere Personen entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Pfarrei

2.5. Wahl/Beauftragung

- gewählt in der Pfarreiversammlung oder an der Urne
- individuell gerufen durch Hauptamtliche und andere Getaufte nach Konsultation der Getauften am Ort
- in die Gruppe gerufen, die sich vor ihrer Beauftragung mit Unterstützung der Hauptamtlichen bildet
- als Gruppe beauftragt durch die Pfarreiversammlung

2.6. Organisation (Sitzungsleitung, Häufigkeit, Funktionen, etc.)

- Der Pfarreirat konstituiert sich selber, entsprechend dem in der Pfarrei verabschiedeten Statut.

- Es wird bei grossen Pfarreiräten empfohlen, eine Koordinationsgruppe einzurichten wobei eine Person der/die Pfarreibeauftragte oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams ist. (siehe 2.4.)
- Die Häufigkeit der Sitzungen muss mit der Anzahl jener des Pastoralrats- und der Ressorträte koordiniert und abgestimmt werden.

2.7. *Beschlussfassung*

- *(siehe D. Formale Eckpunkte)*

2.8. *Finanzen*

- *(siehe D. Formale Eckpunkte)*

3. Rahmenstatut Ressortrat

Ressortrat - im Ganzen der Seelsorgeeinheit den Blick haben für ein Thema

Die unter «D. Formale Eckpunkte» aufgeführten Themen, welche den Ressortrat betreffen, sind für diesen verpflichtend, ebenso die in diesem Rahmenstatut *kursiv* geschriebenen Punkte.

Die weiteren Punkte dienen der Erarbeitung eines Statuts/einer Aufgabenbeschreibung für den Pastoralrat in der Seelsorgeeinheit. Sie haben empfehlenden Charakter.

3.1. Grundsätze

- Die Einrichtung von Ressorträten auf der Ebene von Seelsorgeeinheiten ist eine neuere Entwicklung, welche durch die Einführung von Ressorts und den vom Pastoralteam dafür beauftragten Seelsorgenden sinnvoll geworden ist. Dahinter steht die Überzeugung, dass auch in den Ressorts die engagierten Freiwilligen mehr und weitere Verantwortung für das kirchliche Leben übernehmen. Diese sollen in die Prozesse miteinbezogen werden.
- Die Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Seelsorgenden verändert sich. Je mehr Verantwortung die Mitglieder des Ressortrates übernehmen, desto mehr wird die Funktion des Ressortbeauftragten und weiterer Mitglieder des Pastoralteams von der verantwortlichen in die fördernde Rolle wechseln.

3.2. Zweck

- Koordination und Animation von Aktivitäten in einem bestimmten Themenbereich
- Beobachtung und Wahrnehmung der Bedürfnisse in einem definierten Themenbereich
- Unterstützung der Freiwilligen, Vereine und Verbände sowie der Seelsorgenden in ihrem Engagement und ihrer Arbeit
- Zusammenarbeit mit dem Pastoralrat, den Pfarreiräten, dem Pastoralteam sowie dem Kirchenverwaltungsrat, resp. Verwaltungsrat des Zweck- oder Gemeindeverbandes

3.3. Aufgaben/Auftrag

- Erfüllung der Zwecke (siehe oben)
- Information und Kommunikation über den Themenbereich
- Bestimmung der Vertreter/innen in den Pastoralrat
- weitere Aufgaben können im Statut definiert werden

3.4. Zusammensetzung

- *Ressortbeauftragte/r von Amtes wegen in einer der Form des Rates angemessenen Funktion (siehe oben)*
- *Personen, die sich im Themenbereich des Ressorts auskennen, aktiv sind oder es repräsentieren*
- ein/e Vertreter/in der Kirchgemeinde, abhängig vom Themenbereich

3.5. Wahl/Beauftragung

- individuell gerufen durch Hauptamtliche, eventuell nach Konsultation der Pfarreiräte oder des Pastoralrats
- in die Gruppe gerufen, die sich vor ihrer Beauftragung mit Unterstützung der Hauptamtlichen bildet
- als Gruppe beauftragt durch den Pastoralrat und das Pastoralteam

3.6. Organisation (Sitzungsleitung, Häufigkeit, Funktionen, etc.)

- Der Ressortrat konstituiert sich selber, entsprechend dem im Statut oder Aufgabenbeschrieb festgelegten Rahmen.
- Je nach Grösse des Ressortrates wird empfohlen, eine Koordinationsgruppe einzurichten, wobei einer Person der/die Ressortbeauftragte ist.
- Die Häufigkeit der Sitzungen muss mit der Anzahl jener des Pastoralrats und der Pfarreiräte koordiniert werden.

3.7. Beschlussfassung

- (siehe D. Formale Eckpunkte)

3.8. Finanzen

- (siehe D. Formale Eckpunkte)